



Satzung des Tauchsportklubs Dresden - Nord e.V. (TDN)

Satzung des Tauchsportklubs Dresden - Nord e.V. vom 20.03.2012

Die Mitglieder der Sektion Tauchsport der Grundorganisation Flugzeugwerft Dresden haben am 19.04.1990 den Beschluss gefasst, einen eigenständigen und vollständig rechtsfähigen Verein zu gründen.

Der TDN ist Mitglied im:

- * Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST),
- * Landestauchsportverband Sachsen e.V. (LVS),
- * Landessportbund Sachsen e.V. (LSB),
- * sowie im ~~Kreisportbund Dresden e.V.~~ **Stadt sportbund Dresden e.V.**

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

"Tauchsportklub Dresden-Nord e.V."

und hat seinen Sitz in Dresden.

Der TDN ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer I/116 eingetragen.

2. Ziele, Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1. Ziel des Vereins ist es, den Tauchsport in Dresden auf breiter Basis zu fördern und als Volkssport zu verbreiten. Insbesondere durch die Förderung des Tauchsportes als Wettkampfsport, der Kinder- und Jugendarbeit, der tauchsportlichen Ausbildung und des Gesundheitssports.

2.2. Die Tätigkeit des TDN erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, wirtschaftlicher, weltanschaulicher und konfessionellen Neutralität. Diesbezüglich lehnen die Mitglieder des TDN jegliche Formen von Diskriminierung und Extremismus ab.

2.3. Aufgrund vorhandener oder sich verändernder materiell- technischer und personeller Voraussetzung ergeben sich spezielle Ziele und Aufgaben aus dem weiten Feld der Betätigung unter Wasser als Sachgebiete der Vereinsarbeit.

2.4. Der TDN vertritt die Interessen seiner Mitglieder, berät sie und fördert den ständigen Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und anderer Tauchsportklubs.

2.5. Der TDN bekämpft jede Form des Dopings. Er erkennt daher auch die Regelwerke des VDST (Anti-Doping-~~Ordnung~~ **Bestimmung**), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der World Anti-Doping Agency (WADA) als absolut verbindlich an und unterwirft sich deren Bestimmungen.

2.6. Der TDN tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.

Der TDN betrachtet die UW-Jagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als vereinsschädigendes Verhalten.

2.7. Der TDN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere durch die Förderung des Tauchsportes als Wettkampfsport sowie die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und der tauchsportlichen Ausbildung.

2.8. Der TDN ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.9. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.10. Vergütungen für Vereinstätigkeiten

Soweit es die Haushaltslage zulässt, können an Personen, die ein Ehrenamt im Verein ausführen, Vergütungen nach dem Einkommenssteuergesetz (**EStG**) gezahlt werden.

2.11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Ordentliches Mitglied des TDN **kann jede natürliche Person** ~~können Bürger der BRD und in der BRD lebende ausländische Staatsbürger~~ werden, die die Satzung anerkennen **t**. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über eine maximal einjährige Probezeit. Für die Aufnahme als Probemitglied bedarf es zwei Drittel der Vorstandsstimmen. Während dieser Zeit hat das Probemitglied sämtliche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

Nach der Probezeit kann durch einen Vorstandsbeschluss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit die ordentliche Mitgliedschaft anerkannt werden. Für die Aufnahme in die Probemitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Eine Aufnahme als Probemitglied oder ordentliches Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3.2. Ehrenmitglied kann jeder ~~Bürger~~ **natürliche Person** werden, die sich bei der Förderung des TDN verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft muss durch ein ordentliches Mitglied schriftlich beantragt werden und bedarf der einstimmigen Zustimmung durch den Vorstand. Sollte die Einstimmigkeit des Vorstandes nicht erreicht werden, kann der Antrag der Mitgliederversammlung vorgelegt werden und bedarf dann der Zustimmung von zwei Drittel der Mitgliederversammlung.

3.3. An ehemalige Vorsitzende, die sich besondere Verdienste erworben haben, kann der Titel „Ehrenvorsitzender“ vergeben werden. Es gilt das Antragsverfahren wie unter 3.2.

3.4. Eine Aberkennung von Ehrungen ist möglich, wenn die geehrte Person sich grob vereinschädigend verhält oder rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossen wird. Es gilt das Antragsverfahren wie unter 3.2.

Die Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen sowie dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

3.5. Förderndes Mitglied kann jede **natürliche und** juristische Person werden, welche die Ziele des TDN im weitesten Sinne fördert. Die Rechte und Pflichten fördernder Mitglieder werden in Einzelverträgen festgelegt.

3.6. Die Mitgliedschaft im TDN verpflichtet zum verantwortungsbewussten Einhalten der allgemeinen Grundsätze über das Sporttauchen, zum umweltbewussten Handeln, zur Bewahrung kulturhistorischer Unterwasserfundstellen und zum kameradschaftlichen Verhalten.

3.7. Es kann ruhende Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Stattgabe.

3.8. Beendigung der Mitgliedschaft:

1. durch ~~schriftliche~~ Kündigung **des Mitglieds in Textform** ~~des Mitgliedes~~ mit einer Vierteljahresfrist zum Ende des Quartals an den Vorstand.
2. Bei Verstoß gegen Vereinsinteressen auf Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss besteht innerhalb von 3 Wochen Einspruchsrecht **ab Zugang**. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, entsprechend **4.10.** dieser Satzung.
3. Wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate in Verzug ist.
4. durch Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach 1. bis 3. erlöschen alle finanziellen Forderungen an den TDN.

3.9. Die Mitglieder des TDN entrichten zu Beginn jedes Quartals den Vereinsbeitrag. Der TDN entrichtet im ersten Quartal die Jahresbeiträge zu den übergeordneten Verbänden.

3.10. Die Mitglieder des TDN sind zum Erhalten der materiellen / technischen Basis durch Arbeitsleistungen (im Ausnahmefall durch finanzielle Entsprechungen) verpflichtet.

3.11. Die Aufnahmegebühr, der Vereinsbeitrag und die jährlichen Pflichtstundenanzahlen sowie die ~~Zuführung~~ **Zuwendungen** an die Jugendgruppe werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

4. Arbeitsweise des Vereins

4.1. Die Mitglieder des Vereines nehmen mit der Wahl eines fachlich kompetenten Vorstandes und mit ihrer Mitsprachemöglichkeit zu grundsätzlichen Fragen vereinsdemokratische Rechte wahr.

4.2. Die Mitglieder gestalten ihre Arbeit im Verein selbständig auf Grundlage der Satzung des Vereins sowie der Geschäftsordnung.

4.3. Die Willensbildung des TDN vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

4.4. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung gemäß Geschäftsordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform.

4.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ **einem Drittel** der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufen.

4.6. Eine Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder mit hinreichender Begründung und durch Beschluss des Vorstandes virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

4.6.1. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

4.6.2. Vorstandsversammlungen können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen

4.7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Versammlungsleiter. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4.8. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ~~schriftlich~~ **in Textform** dem Vorstand zugehen. Sie müssen begründet sein und durch den Antragsteller persönlich vertreten werden. Termingemäß eingehende Anträge werden **eine** Woche vor der Mitgliederversammlung gemäß der Geschäftsordnung bekannt gemacht. Zwischen den Mitgliederversammlungen können dringende Anträge an den Vorstand gerichtet werden, der über deren Bearbeitung zur turnusmäßigen Vorstandssitzung zu beraten hat.

4.9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll durch den Protokollführer aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied zugänglich zu veröffentlichen. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe **in Textform** (~~Datum-Aushang, bzw. Poststempel~~) beim Vorstand erhoben werden.

4.10. Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der ~~vertretenen anwesenden oder schriftlichen Stimmen~~. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Bei Satzungsänderungen, Aufnahmen und Ausschluss entscheidet die Zweidrittelmehrheit der ~~vertretenen anwesenden oder schriftlichen~~ Stimmen. Stimmenthaltung zählt nicht. ~~Eine vertretene Stimme ist eine anwesende oder schriftliche Stimme.~~

4.11. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder ~~und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes~~ einzeln auf die Dauer von zwei Jahren. ~~Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand berufen und abberufen.~~

Das Amt endet vorzeitig, wenn ein Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zurücktritt, oder wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung das Misstrauen in einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen ausgesprochen wird.

4.12. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren aus der **Mitgliedschaft**, die als Revisionskommission die ordnungsgemäße Verwendung aller Mittel des Vereins überprüft.

4.13. Die Wahl erfolgt nach der Wahlordnung des TDN.

5. Struktur des TDN

5.1. Vorstand

- * Vorsitzender
- * 1. Stellvertreter
- * 2. Stellvertreter
- * Schatzmeister

5.2. Erweiterter Vorstand

- * Leiter der Sachgebiete
- * Jugendwart
- * Jugenddelegierter

5.3. Revisoren

- * zwei ordentliche Mitglieder des Vereins

5.4. Mitglieder verschiedener Sachgebiete, deren Leiter im erweiterten Vorstand sind.

6. Jugendarbeit / Jugendgruppe

6.1. Aus den Mitgliedern des TDN, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bildet sich die Jugendgruppe. Die Jugendgruppe führt sich selbständig und entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

6.2. Die Jugendgruppe des TDN besitzt im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

7. Arbeitsweise des Vorstandes des TDN

7.1. Der TDN wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstand vertreten.

Vertretungsberechtigt gegenüber Dritten sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

7.2. Die Richtlinien der Vereinsarbeit legt der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand fest. Der Vorstand leitet in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand den Verein im Rahmen der Satzung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des TDN.

7.3. Einzelne Sachgebiete werden eigenverantwortlich durch die jeweiligen Sachgebietsleiter geführt.

7.4. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Zur Vorstandssitzung sind alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes geladen. Mitglieder können teilnehmen. Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.

7.5. Beschlüsse des Vorstandes werden herbeigeführt durch:

1. den Vorstand, sofern keine Zuständigkeiten der Sachgebiete betroffen sind.
2. den Vorstand, in Verbindung mit dem Leiter des betreffenden Sachgebietes.
3. Vorstandssitzung.

Alle Beschlüsse, außer gesondert aufgeführte, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, **im Falle seiner Verhinderung**, ~~oder~~ sein Stellvertreter.

Bei Gefahr im Verzug kann der Vorstandsvorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter allein entscheiden. Diese Entscheidungen sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern in Textform mitzuteilen und zu begründen.

7.6. Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung beschließen.

8. Haftung des Vereins

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden **Sachschäden** und Sachverluste, auch in den Räumen des Vereins, haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber, soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht, nicht.

Alle Mitglieder des TDN besitzen auf Grund der Mitgliedschaft des TDN im VDST und im LSB umfassenden Versicherungsschutz.

9. Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der TDN kann sich auf Beschluss von **zwei Dritteln** ~~2/3~~ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder auflösen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die ausschließliche Förderung des Sports, insbesondere des Tauchsports.

10. Inkrafttreten

Der TDN beschloss seine Satzung erstmals am 19.04.1990.

Diese Fassung der Satzung wurde am ~~20.03.2012~~ 31.03.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie löst damit die bisherige Satzung ab.